

Stiftungsmanagement Impulse

Ausgabe I/2025



Wissenschaftsfreiheit verteidigen
Die Zukunft im Blick.

[Seite 6 →](#)

Zweckverwirklichung sichern
Geld effizient anlegen.

[Seite 12 →](#)

Wohnraum vergünstigt überlassen
Ab jetzt gemeinnützig.

[Seite 16 →](#)

Premiumpartner



Dies ist eine **Marketing-Anzeige**.
Bitte lesen Sie den Prospekt und das Basisinformationsblatt,
bevor Sie eine endgültige Anlageentscheidung treffen.



1



Nachhaltiges Handeln. Die LBBW Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen.

Setzen Sie Impulse für ein verantwortungsvolles Wirtschaften. Mit unseren Fonds nutzen Sie Chancen, die sich aufgrund von ökologischen, sozialen und ökonomischen Entwicklungen ergeben.

Alle Titel werden in einem strengen, mehrstufigen Verfahren ausgewählt. Sprechen Sie mit uns - zum Beispiel über Investition mit Verantwortung. Es wird Sie überzeugen.

Mehr Informationen unter www.LBBW-AM.de

Weitere Informationen zu Nachhaltigkeit bei der LBBW Asset Management finden Sie unter <https://www.lbbw-am.de/unser-ansatz/leitlinien>

Marketing-Anzeige. Verkaufsprospekte und Basisinformationsblätter erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der LBBW Asset Management sowie unter www.lbbw-am.de.

LBBW Nachhaltigkeit Aktien R², ISIN DE000A0NAUP7, LBBW Nachhaltigkeit Aktien I², ISIN DE000A0JMQ06 (Mindestanlage 75.000 EUR), LBBW Nachhaltigkeit Renten R, ISIN DE000A0X97K7, LBBW Nachhaltigkeit Renten I, ISIN DE000A0X97D2 (Mindestanlage 75.000 EUR), LBBW Global Warming R², ISIN DE000A0KEYM4, LBBW Global Warming I², ISIN SE000A2N67X0 (Mindestanlage 75.000 EUR), LBBW Multi Global Plus Nachhaltigkeit³, ISIN DE000A2DHTQ9, LBBW Gesund Leben R², ISIN DE000A2QDRU6, LBBW Gesund Leben I², ISIN DE000A2QDRQ4 (Mindestanlage 75.000 EUR), LBBW Biodiversität R², ISIN DE000A3EHW10, LBBW Biodiversität I², ISIN DE000A40HS37 (Mindestanlage 75.000 EUR).

¹ FNG-Siegel für Nachhaltigkeit 2025.

² Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

³ Die Investmentgesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland und deren Bundesländer mit mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

LBBW Asset Management

Herzlich willkommen!

Foto: BW-Bank



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

2025 – das 21. Jahrhundert feiert sein silbernes Jubiläum. Wie es gealtert ist, werden eines Tages die Historiker entscheiden. Die globale Welt scheint allerdings in einem Zustand permanenter Umbrüche zu sein, in einem Krisenmodus. Gibt es Werte, Lehren, die es zu beachten gilt, Konstanten der Geschichte, die als Leitplanken aktuellen Handelns dienen könnten? Zahlreiche Studien belegen eine fördernde Wirkung einer vitalen Zivilgesellschaft. Diese benötigt als starkes Fundament resilienter Demokratie unbedingt stetige, engagierte Unterstützer und Verteidiger. Wie Sie es sind, liebe Stiftungsverantwortliche.

Mich freut das Plädoyer für einen solchen Einsatz von Dr. Georg Schütte, Vorstand der VolkswagenStiftung. »Auch vermeintlich unpolitische Stiftungen können einen wertvollen Beitrag zur Verteidigung der offenen Gesellschaft leisten.« Sein Fazit lautet: »In einer Zeit, in der Polarisierung und Unsicherheit zunehmen, müssen wir den Mut haben, uns dieser Verantwortung zu stellen.« Das ist mehr als eine Aufgabe – es ist »ein Ausdruck unserer Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen und der Erhaltung von Demokratie«. Dem schließe ich mich gerne an.

Die Zivilgesellschaft benötigt für ein erfolgreiches Agieren relevante Rahmenbedingungen. Bedauerlich, dass 2024 als einziges Reformvorhaben nur die Wohngemeinnützigkeit durch das Jahressteuergesetz umgesetzt wurde. Sie soll neben dem sozialen Wohnungsbau dauerhaft bezahlbaren Wohnraum schaffen. Das vergünstigte Überlassen von Wohnraum durch Stiftungen ist wohl ebenso alt wie das Stiftungswesen selbst. Beispielhaft sei auf die Augsburger Fuggerei aus dem Jahre 1521 verwiesen. Lesenswert der Beitrag in diesem Heft.

Als Bank, die für Stifterinnen, Stifter, Stiftungen und an Stiftungsarbeit Interessierte ein um-

fassendes Leistungsangebot bereithält, freut es uns natürlich, dass zunehmend mehr Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, eine Stiftung zu errichten. Viele werden sich auf den Weg machen, um sich langfristig für das Gemeinwohl einzusetzen. Innerhalb kürzester Zeit konnten wir in der LBBW-Stiftungsfamilie 20 neue Stifterinnen und Stifter willkommen heißen. Denn zivilgesellschaftlich Engagierte können sich unter dem Dach der LBBW-Stiftungsfamilie deutschlandweit in unterschiedlichster Form beteiligen.

Eine gute Nachricht ist in diesem Zusammenhang auch, dass wir über die LBBW-Stiftungsfamilie ein partnerschaftliches Vermögenspooling ermöglichen, das Stiftende an der Vermögensanlage der LBBW-Stiftung teilhaben lässt und so Ressourcen bündelt, damit ein Mehr an Ertrag für das Erfüllen von Stiftungszielen zur Verfügung steht. Lesen Sie dazu gerne mehr im Magazin.

Sicherlich werden viele von Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, schon jetzt gespannt sein auf den Deutschen Stiftungstag unter dem Motto »Mutig machen. Wie Stiftungen das Miteinander stärken« im Mai in Wiesbaden. Diese Tagung wird wie immer Zeugnis ablegen von einer vitalen Stiftungslandschaft. Gerne sind wir erneut dabei und neugierig auf anstiftende Ideen und Dialoge.

Blättern Sie in aller Ruhe durch die nächsten Seiten und bleiben Sie bitte dem Stiftungsthema und unserem Hause weiterhin gewogen!

Herzlichst

Ihr

Uwe Adamla

Mitglied des Vorstands
der Baden-Württembergischen Bank

Inhalt

Spezial



Foto: Getty Images/
sturti

Wie politisch sollten Wissenschaftsförderer sein?

[Seite 6 →](#)

Geld



Foto: Getty Images
(Danilo Andius,
Axel Schmieles [M])

Gutes wollen und tun können mit unserer LBBW-Stiftungsfamilie.

[Seite 8 →](#)

Effiziente Kapitalanlage als Schlüssel zur langfristigen Zweckverwirklichung.

[Seite 12 →](#)

Stiftungsziele sichern – aber wie? Die Bedeutung der Anlagerichtlinie.

[Seite 14 →](#)

Recht



Foto: iStock/Polke

Förderung der Wohngemeinnützigkeit als neuer gemeinnütziger Zweck.

[Seite 16 →](#)

Neuer Standard zur Rechnungslegung von Stiftungen.

[Seite 20 →](#)

Gemeinnützige Stiftungen in öffentlichen Registern.

[Seite 24 →](#)

Praxis



Foto: Bernd
Kammerer

Das höchste Gut unserer Gesellschaft.

[Seite 26 →](#)

Was mehr als einem nützt – Design für alle.

[Seite 28 →](#)

Service



Foto: Klaus Hepp

Website | Impressum

[Seite 30 →](#)

Networking-Event

Erfahrungen und Gedanken austauschen.

Bei der Veranstaltungsreihe »Frauen in Stiftungen« begrüßen wir am 5. Juni 2025 Theresia Bauer im Haus der BW-Bank in Stuttgart als Gast. Theresia Bauer ist seit dem vergangenen Sommer Geschäftsführerin der Baden-Württemberg Stiftung. Die Schirmherrin dieser Reihe ist Ann-Kristin Stetefeld, Mitglied des Vorstands der BW-Bank. Unser Networking-Event »Frauen in Stiftungen« versammelt Unternehmerinnen, Stifterinnen und relevante Entscheiderinnen in Stiftungsgremien.

Wenn auch Sie am 5. Juni dabei sein möchten oder Interesse an weiteren Veranstaltungen unserer Reihe haben, dann melden Sie sich gerne direkt bei Mirjam Schwink vom Stiftungsmanagement der BW-Bank. Ihre E-Mail-Adresse: mirjam.schwink@bw-bank.de. Wir freuen uns auf einen Erfahrungs- und Gedankenaustausch mit Ihnen!



Foto: LBBW-Bilderpool



Foto: Baden-Württemberg Stiftung / KD Busch

↑ Theresia Bauer, Geschäftsführerin der Baden-Württemberg Stiftung.



Foto: BW-Bank

↑ Ann-Kristin Stetefeld, Mitglied des Vorstands der BW-Bank.

Foto: Leonhard Lenz



Das RheinMain CongressCenter in Wiesbaden ist im Mai Schauplatz des diesjährigen Deutschen Stiftungstages.



Deutscher Stiftungstag 2025

»Mutig machen. Wie Stiftungen das Miteinander stärken«.

Der Deutsche Stiftungstag am 21./22. Mai 2025 in Wiesbaden widmet sich einem relevanten Thema: »Mutig machen. Wie Stiftungen das Miteinander stärken«. Europas größter Stiftungskongress ist ein idealer Ort für den Austausch, gegenseitiges Lernen und Vernetzung. Im Nachgang der Bundestagswahl geht es auch um die Frage: Tut der Stiftungssektor genug - macht er das Richtige -, um Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu stärken?

Sicher ist: Um in diesen herausfordernden Zeiten einen Aufbruch zu wagen, braucht es einerseits Mut und andererseits ein starkes Netzwerk von Akteurinnen und Akteuren aus ganz unterschiedlichen Bereichen. Als Premiumpartner des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sind auch wir von der BW-Bank in Wiesbaden vor Ort: Am 22. Mai zwischen 13 und 15 Uhr laden wir Sie herzlich ein zu unserem traditionellen Lunch-Empfang im CongressCenter - Forum 1.1.

Wie politisch sollten Wissenschaftsförderer sein?

Foto: Philip Bartz / VolkswagenStiftung



Dr. Georg Schütte
 Vorstand
 VolkswagenStiftung
 Kastanienallee 35
 30519 Hannover
 Tel. 0511 8381-0
 schuette@volkswagenstiftung.de
 www.volkswagenstiftung.de

Auch vermeintlich unpolitische Stiftungen können einen wertvollen Beitrag zur Verteidigung einer offenen Gesellschaft leisten.

Seit mehr als über 60 Jahren verfolgt die VolkswagenStiftung einen klaren Auftrag: die »Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre«. Dieser Stiftungszweck klingt zunächst unpolitisch. Und tatsächlich ist die Stiftung stets darauf bedacht, keine Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Neutralität aufkommen zu lassen. Diese Haltung hat ihr Vertrauen und Anerkennung eingebracht – als Vermittlerin in kontroversen Diskussionen und als Plattform für den konstruktiven Austausch von Ideen. Die bewusste Distanz zu parteipolitischen Positionen ermöglicht es der Stiftung, ihre Rolle als Brückenbauerin über politische und gesellschaftliche Gräben hinweg überzeugend auszufüllen.

Aktuell aber sieht sich die Stiftung mit ihrer bisherigen Haltung herausgefordert: Kann eine der größten privaten Wissenschaftsförderinnen in Deutschland angesichts der Polarisierung öffentlicher Debatten weiterhin »unpolitisch« sein? Meine Antwort wird nicht überraschen: Ich meine, nein!

Die Freiheit der Wissenschaft, eines der zentralen Grundprinzipien demokratischer Gesellschaften, steht weltweit unter Druck. Der von der VolkswagenStiftung seit Langem geförderte Academic Freedom Index konfrontiert uns jedes Jahr mit alarmierenden Befunden: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sehen sich weltweit zunehmend Einschränkungen, Angriffen und persönlichen Bedrohungen ausgesetzt. Polarisierung und Misstrauen gegenüber wissenschaftlicher Erkenntnis breiten sich aus, internationale Forschungskooperationen werden von demokratiefeindlichen Staaten auf eine harte Probe gestellt.

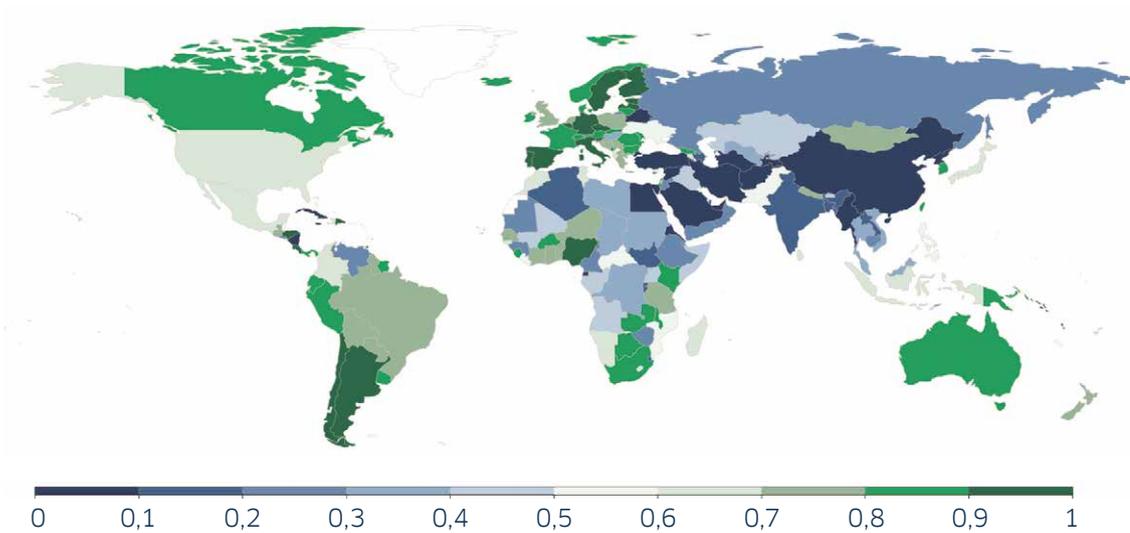
Die Volkswagen-Stiftung fördert Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre.



Foto: Getty Images / sturti

Die akademische Freiheit ist vielerorts eingeschränkt.

Die Weltkarte zeigt den Zustand der akademischen Freiheit im Jahr 2023. Die Farben stehen für den jeweiligen Grad der Wissenschaftsfreiheit eines Landes (0=niedrig, 1=hoch).



Grafik: Academic Freedom Index. Farbskala: HMC

Klare Haltung – aktive Rolle.

Mehrfach hat unsere Stiftung geflohenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Akutprogrammen geholfen: Flüchtlingen aus der Türkei, aus Afghanistan und aus der Ukraine nach dem russischen Überfall. Sie stellte innerhalb einer Woche 9 Millionen Euro für Soforthilfe bereit.

Solche Maßnahmen sind ein klares Bekenntnis zur Verantwortung, die Wissenschaftsförderer heute übernehmen müssen. Wissenschaft ist längst ein internationales, ein globales Unterfangen. Ihre Freiheit und Integrität zu sichern, ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die Bedeutung weit über die akademische Welt hinaus hat.

Wo wissenschaftliche Wahrheiten ignoriert oder diskreditiert werden, verliert die Gesellschaft ihre Orientierung. Wo Forschende unter Druck geraten, wird die Basis für Innovation und Fortschritt in Mitleidenschaft gezogen. Deshalb braucht es nicht nur

eine klare Haltung zu aktuellen Herausforderungen, sondern auch eine aktive Rolle der Wissenschaftsförderer und -organisationen, um diesen negativen Entwicklungen entschieden entgegenzuwirken.

Erhalt unserer Werte.

Die VolkswagenStiftung sieht sich dabei als Teil eines Netzwerks: Indem auch wir uns für die Freiheit der Wissenschaft einsetzen, leisten wir einen Beitrag zum Erhalt unserer demokratischen Werte. Dies ist keine Parteinahme, sondern eine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft, der wir als gemeinnützige Organisationen dienen.

In einer Zeit, in der Polarisierung und Unsicherheit zunehmen, müssen wir den Mut haben, uns dieser Verantwortung zu stellen. Denn die Verteidigung der Wissenschaftsfreiheit ist mehr als eine Aufgabe – sie ist ein Ausdruck unserer Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen und der Erhaltung von Demokratie. ■

—
» **Ein Ausdruck
unserer
Verpflichtung
gegenüber
kommenden
Generationen und
der Erhaltung
von Demokratie.** «

Gutes wollen und tun können mit unserer LBBW-Stiftungsfamilie.



Foto: Klaus Hepp

Mirjam Schwink, LL. M.
 stv. Direktorin
 Leiterin Stiftungsmanagement
 Baden-Württembergische Bank
 Kleiner Schlossplatz 11
 70173 Stuttgart
 Tel. 0711 124-73428
 mirjam.schwink@bw-bank.de

Erich Kästners Devise
 »Es gibt nichts Gutes,
 außer man tut es« hat
 nichts an Aktualität
 eingebüßt und ist häufig
**Motivation für stifterisches
 Handeln. Stifterinnen
 und Stifter engagieren
 sich für unser gedeihliches
 Miteinander, gestalten
 die Zukunftsfähigkeit und
 stärken somit die Relevanz
 der Zivilgesellschaft.**

Anliegen und Zwecke der 1984 gegründeten LBBW-Stiftung sind unter anderem die Förderung von Kunst und Kultur, die Unterstützung des Erhalts der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie die Förderung junger Menschen in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung. Anlässlich des 40. Stiftungsjubiläums betont die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) / Baden-

Die LBBW-Stiftungsfamilie.

Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts dient der gemeinnützigen Zweckverwirklichung und als Trägerin für Treuhandstiftungen. Die Möglichkeiten der Teilhabe an der LBBW-Stiftungsfamilie reichen von einer Zustiftung in die Dachstiftung über einen Stiftungsfonds bis hin zu einer Treuhandstiftung entweder in einer Classic- oder in einer Premium-Version.

Spenden oder ehrenamtliches Engagement



- Welt verantwortungsvoll mitgestalten
- Verwendung für laufende Arbeit gemeinnütziger Organisationen
- Kein Einfluss auf Verwendung der Erträge
- Ausgabe zeitnah für Zweckverwirklichung
- Ihr Beitrag sorgt punktuell für kranke und Not leidende Menschen, hilft im Katastrophenfall, fördert die nachhaltige Entwicklung in armen Ländern oder trägt zum Erhalt der Umwelt bei.

Zustiftung



Beispiel: 50.000 Euro

- Dauerhafte Aufstockung des Grundstockvermögens der LBBW-Stiftungsfamilie
- Möglicher Einfluss auf Verwendung der Erträge für gemeinnützige Vorhaben
- Nachhaltige Zweckerfüllung
- Kein Aufwand, um Stiftungsziele umzusetzen
- Mit einer Zustiftung die Arbeit der LBBW-Stiftungsfamilie nachhaltig unterstützen
- Es sind beispielsweise die Kinder, die Zukunft gerecht, menschlich und nachhaltig gestalten. Ihre Erträge tragen dazu bei.

Württembergische Bank (BW-Bank) als Stifterin deshalb ihren außerordentlichen Einsatz für die Zivilgesellschaft. Mit der Gründung einer zweiten Stiftung – der LBBW-Stiftungsfamilie als Dachstiftung – schafft sie gesellschaftlichen Wert und unterstreicht weiterhin die Notwendigkeit, bürgerschaftliche Vorhaben und Initiativen deutschlandweit zu unterstützen bzw. zu begleiten.

Das richtige Stiftungsformat.

Viele Stiftende setzen ihr Vermögen bzw. Teile davon ein, um Gutes zu bewirken. Das Mittel zum Zweck ist hierbei eine Stiftung. Denn deren Funktionsweise ist einfach. Das Kapital der Stiftung wird investiert, um Erträge zu erwirtschaften. Diese werden – abzüglich Verwaltungskosten – für den je-

weiligen Stiftungszweck eingesetzt. Je besser mit den vorhandenen Vermögen gewirtschaftet wird, desto mehr Gutes kann also getan werden. Allerdings sind Stiftungen mit Milliardenvermögen in Deutschland eine absolute Ausnahme. Es gibt nur eine Handvoll davon. Lediglich 17 Prozent aller Stiftungen verfügen über ein Kapital über mehr als 1 Million ▶

LBBW-Stiftungsfamilie

Stiftungsfonds

Beispiel: 100.000 Euro

Stiftende wählen einen oder mehrere Zwecke aus.

- Der LBBW-Stiftungsfamilie dauerhaft eine Geldsumme stiften und eine Art »kleine« Stiftung gründen
- Separat verwalteter Teil des Vermögens der LBBW-Stiftungsfamilie
- Individuelle Zwecke und bestimmte Förderprogramme bzw. Projekte möglich
- Kein Verwaltungsaufwand, um Stiftungsziele zu erfüllen
- Maximales Projekterlebnis

Treuhandstiftung

– classic –

Beispiel: 500.000 Euro

&

Treuhandstiftung

– premium –

Beispiel: 1.000.000 Euro

Stiftende legen eigene Stiftungszwecke fest.

- Gründungsvertrag mit der LBBW-Stiftungsfamilie (Treuhänderin)
- Keine staatliche Stiftungsaufsicht
- Das Finanzamt prüft Stiftungsaktivitäten.
- Individuelle Mittelvergabe über das Kuratorium der eigenen Stiftung
- Hohe Flexibilität im Stiftungshandeln
- Maximales Stiftungserlebnis

Rechtsfähige Stiftung

- Unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht
- Höchste Form der stifterischen Unabhängigkeit
- Alle Aufgaben des Stiftungsvorstands liegen in der Verantwortung der Stiftenden.
- Individuelle Umsetzung der Berichtspflichten gegenüber Stiftungsaufsicht und Finanzbehörden einschließlich der Registerpflichten (z. B. Transparenzregister)

Quelle: Stiftungsmanagement BW-Bank, Illustrationen: LBBW-Bilderpool

Partnerschaftliches Vermögenspooling.

Die LBBW / BW-Bank widmet als Stifterin das Grundstockvermögen und stellt den organisatorischen Rahmen zur Verfügung. Das Vermögenspooling lässt Stiftende an der Vermögensanlage der LBBW-Stiftung partizipieren und bündelt Ressourcen.

Gründung im Jahr 1984



LB≡BW Asset Management

Gründung im Jahr 2024

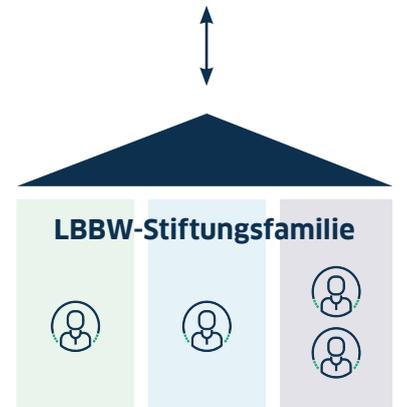


Foto: BW-Bank



Am Rande der ersten Vorstandssitzung der LBBW-Stiftungsfamilie (v.l.n.r.): Stephan Schorn (Geschäftsführer der LBBW-Stiftung und Leiter der Gruppe Gesellschaftliches Engagement in der LBBW), Andrea Schildhorn und Dr. Markus Heuel (beide Deutsches Stiftungszentrum [DSZ]), Mirjam Schwink (Leiterin Stiftungsmanagement bei der BW-Bank), LBBW-Vorstand Andreas Götz, Ilka Knoth (BW-Bank-Bereichsleiterin für das Private Banking) und Franka Bechstein (DSZ).

Euro. Ein gutes Drittel arbeitet mit einem Stiftungsvermögen im fünfstelligen Bereich. In der Gründungsphase einer Stiftung ist es daher wichtig, mit Experten zu überlegen, welches Stiftungsformat zu den eigenen, individuellen Zielsetzungen passt, um wirklich Sinnvolles leisten bzw. relevante Mehrwerte erwirtschaften und Wirkungen erzielen zu können.

Der Entschluss, eine eigene Stiftung zu gründen, ist eine weitreichende Entscheidung. Ist der Wunsch, stifterisch tätig zu werden, gereift, stellen sich unter anderem grundsätzliche Fragen zur Realisierung. Wie setze ich meine Ideen um? Welche Fördermöglichkeiten gibt es? Welche rechtlichen Wege kann oder muss ich gehen? Wie finde ich kompetente Partner mit den richtigen Netzwerken?

Die LBBW-Stiftungsfamilie bietet Stifterinnen und Stiftern partnerschaftliche Strukturen, um individuelle Stiftungsziele zu erfüllen und das jeweilige Stiftungsvermögen so anzulegen, wie es große Stiftungen tun könnten. Über ein gemeinwohlorientiertes Vermögenspooling ermöglicht die LBBW-Stiftung allen Stiftern Zugang zu ihrer Vermögensanlage. Die von der Stiftungsfamilie betreuten und im Spezialfonds gebündelten Treuhandstiftungen profitieren so von einer effizienten und jederzeit stiftungsorientierten Vermögensanlage.

Das Fazit.

Wer Gutes tun will, muss also nicht unbedingt eine rechtsfähige Stiftung mit individueller Infrastruktur gründen. Es ist gerade sinnvoller, sein Vermögen als

Stifterinnen und Stifter /Stiftungen

- Stiftung gesundes Frühstück für Kinder
- Ein Herz für die Musik
- Engagement für Mukoviszidose-Patienten
- Menschen mit Handicap helfen
- Stiftung unterstützt Gewaltprävention
- Hilfe für Familien mit Kindern mit lebensverkürzenden Erkrankungen

sogenannte Zustiftung an eine bereits bestehende Stiftung mit ähnlichen Zielen zu geben oder eine Treuhandstiftung zu gründen. Unerlässlich dabei ist jedoch ein zuverlässiger Treuhänder. Mit der LBBW-Stiftungsfamilie haben Stiftern einen renommierten, kompetenten Stiftungspartner an ihrer Seite, der durch eine partnerschaftliche Vermögensanlage mit der LBBW-Stiftung zusätzliche Wirkung in der geplanten Stiftungsarbeit verspricht. Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.



Honorare LBBW-Stiftungsfamilie als Treuhänderin		
Stiftungsverwaltung Deutsches Stiftungs-zentrum	Treuhandstiftung ab 500.000 Euro - classic - <ul style="list-style-type: none"> • 0,25% p.a. vermögensbezogen + 5% des Verfügungsvolumens • Mindestverwaltungsentgelt: 2.500 Euro zzgl. USt. 	Treuhandstiftung ab 1 Mio. Euro - premium - <ul style="list-style-type: none"> • 0,30% p.a. vermögensbezogen + 8% des Verfügungsvolumens • Mindestverwaltungsentgelt: 4.000 Euro zzgl. USt.
Vermögensverwaltung LBBW Asset Management	<ul style="list-style-type: none"> • 0,6% vom verwalteten Vermögen 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,6% vom verwalteten Vermögen

Quelle: Stiftungsmanagement BW-Bank. Illustrationen: LBBW-Bilderpool

Effiziente Kapitalanlage als Schlüssel zur langfristigen Zweckverwirklichung.



Foto: LBBW

Jonas Rebmann
 Chartered Financial Analyst (CFA),
 Certificate in Quantitative
 Finance (CQF)
 LBBW Asset Management
 Investmentgesellschaft mbH
 Pariser Platz 1 – Haus 5
 70173 Stuttgart
 Tel. 0711 22910-3000
 jonas.rebmann@lbbw-am.de

Damit Stiftungen sich voll und ganz auf ihre gemeinnützigen Projekte konzentrieren können, steht die LBBW Asset Management ihnen bei der Kapitalanlage kompetent und zuverlässig zur Seite. Mit einer Anlage über die LBBW-Stiftungsfamilie, deren Gelder analog der LBBW-Stiftung verwaltet werden, profitieren Stiftungen von den mehr als 20 Jahren Erfahrung der LBBW Asset Management bei der Verwaltung von Stiftungsvermögen.

Anforderungen an die Kapitalanlage von Stiftungsvermögen umfassen nicht nur das Erzielen einer attraktiven Ausschüttungsrendite, sondern auch den langfristigen Erhalt des Stiftungskapitals. Als erfahrener Verwalter ist die LBBW Asset Management mit diesen Anforderungen bestens vertraut. Eine wertschaffende Anlage-

strategie mit Weitblick ist in der Lage, diesen Zielen gerecht zu werden. Sie generiert nicht nur Erträge, sondern reduziert gleichzeitig Schwankungen. Aktien, die langfristig zur Ertragserzielung unabdingbar sind, werden ergänzt durch Renten, die als stabilitätsgebendes Portfolioelement fungieren.

Dynamische Steuerung.

Neben allen Vorkehrungen zur Erfüllung der Anlageziele, die bereits im Vorfeld getroffen werden, ist auch eine dynamische Steuerung der Stiftungsgelder notwendig. Sowohl zur Abmilderung von Risiken als auch zur Wahrnehmung von Chancen bietet sich eine flexible Allokation des Stiftungsvermögens an. Hierbei werden neben wirtschaftlichen Faktoren unter anderem auch demografische und geopolitische Entwicklungen in die Analyse miteinbezogen.

Darüber hinaus kommt auch der Auswahl der einzelnen Wertpapiere eine besondere Rolle zu. Mithilfe einer fundamentalen Unternehmensanalyse, ergänzt

Anlage mit Weitblick.

Eine wertschaffende Kapitalanlagestrategie generiert nicht nur Erträge, sondern reduziert zugleich Schwankungen. Aktien – langfristig zur Ertragserzielung unabdingbar – werden ergänzt durch Renten, die dem Portfolio Stabilität geben.

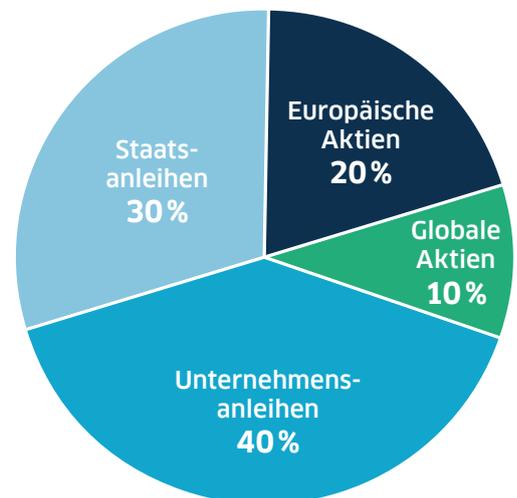




Foto: Getty Images (Danilo Andjus, Axel Schmies [M])

durch weiche Faktoren wie Einschätzungen zur Qualität des Managementteams, werden Opportunitäten identifiziert. In diesem Kontext werden jedoch nicht nur die Aktien und Renten ausgewählt, die für sich allein gesehen attraktiv sind. Auch deren Zusammenspiel in verschiedenen Kapitalmarktszenarien ist von großer Bedeutung für die Konstruktion eines Stiftungsportfolios.

Nachhaltige Ausrichtung.

Um die gemeinnützigen Stiftungszwecke nicht über die Kapitalanlage zu konterkarieren, verpflichtet sich die LBBW-Stiftungsfamilie zu nachhaltigen Kriterien, die bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente beachtet werden müssen. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf dem Ausschluss von Unternehmen, die dem Klima

schaden und deren gesellschaftlicher Einfluss anhand eines eindeutig definierten Kriterienkatalogs nicht positiv zu bewerten ist.

In Summe ergibt sich eine Anlagestrategie vom mittelfristigen Ertragsziel bis zum Ewigkeitsgedanken, die der Schlüssel zur langfristigen Verwirklichung des Stiftungszwecks ist. ■

Stiftungsziele sichern – aber wie? Die Bedeutung der Anlagerichtlinie.



Foto: Klaus Hepp

Michael Freudigmann
Key Account Manager Stiftungen
Baden-Württembergische Bank
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart
Tel. 0711 124-78493
michael.freudigmann@bw-bank.de

Wir leben in bewegten Zeiten. Spannungen, militärische Auseinandersetzungen prägen die globale Welt. Naturkatastrophen suchen uns immer öfter heim. Lauter und eindringlicher wird da die Frage: Was tun?

Aber sie können die »Segel setzen«. Das heißt für ihr Handeln, bei anspruchsvollem Kapitalmarkt mit einer angemessenen Risikostruktur einen größtmöglichen Ertrag anzustreben, um so in der Lage zu sein, alle Stiftungsziele umfangreich und dauerhaft verwirklichen zu können.

Leitplanken

Ein kluger Kopf hatte einst einen Tipp für uns. Er meinte damals: »Wir können nicht dem Wind befehlen, aber wir können die Segel setzen.« Eine schlüssige Metapher, die zugleich eine Strategie beinhaltet – auch für Stifterinnen und Stifter. Sie bedeutet: Auf die Rahmenbedingungen, den Wind – wie Kapitalmarkt und gesetzliche Grundlagen –, haben die Stiftenden bedingt Einfluss.

Anlagerichtlinien sind heute die Leitplanken der Vermögensanlage – also eine Art »Haftpflichtversicherung« des Vorstands. Ein Beispiel: Beim Erarbeiten einer Anlagerichtlinie für eine gemeinnützige Stiftung mit einem Stiftungsvermögen von 3 Millionen Euro in liquiden Vermögenswerten wirkten wir, das Stiftungsmanagement, federführend mit. Im Stiftungsvorstand wurden die Rahmen-



↑ Gerne können Sie den diesjährigen **Sonderdruck des FUCHS-Reports »Stiftungsvermögen 2024«** abrufen. Dazu scannen Sie bitte den QR-Code oder fordern Sie den Report mit dem Formular an, das diesem Heft beiliegt.

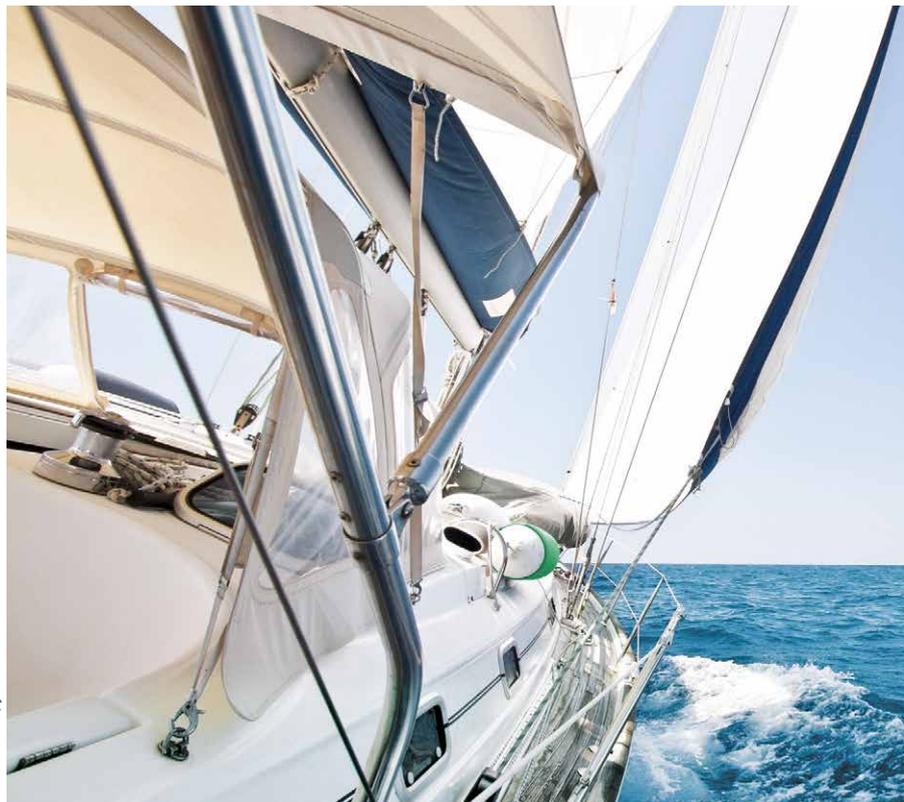


Foto: iStock /joakimbkk

Foto: Klaus Hepp



← Das Stiftungsteam der BW-Bank: Holger Hoffmann, Sandro Liberti, Mirjam Schwink, Michael Freudigmann, Andreas Wagner, Reinhold Niederwieser (v.l.n.r.).

bedingungen – wie Bilanz, Stiftungskapital, Einnahmen versus Ausgaben, Budgetplanung, Projekte – nach Dringlichkeit und Notwendigkeit fixiert und

diskutiert. In der Budgetplanung wurde ein Mittelbedarf errechnet und daraus die benötigte Aktienquote abgeleitet. So entstand ein Austausch über Projekte und Kosten sowie weitere eventuell alternative Einnahmen.

Bestleistungen

Das ist ein Beispiel unserer Beratungsleistungen. Für deren Machbarkeit, Resilienz, Qualität sind wir übrigens wieder Jahressieger des FUCHS-Reports »Stiftungsvermögen 2024« geworden. Die FUCHS I RICHTER Prüfinstanz lobt: »Die BW-Bank spielt im Stiftungsbereich in einer eigenen Liga. Herausstechen das tiefe Verständnis des Stiftungsteams für die Belange von Non-Profit-Organisationen sowie eine hohe Serviceorientierung und Einsatzbereitschaft, die weit über das übliche Maß hinausgehen. Das macht die BW-Bank zu etwas Besonderem in der Anbieterlandschaft im deutschsprachigen Raum für Non-Profit-Organisationen.« Die Jury bestätigt, dass das Stiftungsthema in der Beratungsphilosophie unserer Bank einen festen Platz einnimmt. ■

Neben der Feststellung der Risikotragfähigkeit und der Ermittlung der Ertragsuntergrenze trug der Anspruch nachhaltigen Agierens zu einer lebhaften Diskussion bei. Die realen Vorstellungen und die dann im Gedankenaustausch gewonnenen Erkenntnisse wurden daraufhin mit dem Steuerberater der Stiftung und den Portfoliomanagern auf ihre Machbarkeit überprüft und im Anschluss in den Stiftungsgremien beschlossen. Fest standen die sogenannten Leitplanken für die Vermögensanlage. Die neu beschlossenen Anlagerichtlinien sind seither fester Tagesordnungspunkt der jährlich stattfindenden Vorstandssitzung und tragen somit zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Entscheidungen des Vorstands bei.



Förderung der Wohngemeinnützigkeit als neuer gemeinnütziger Zweck.



Foto: PSP

Dr. Thomas Fritz
 Steuerberater
 Peters, Schönberger & Partner
 Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater
 Schackstr. 2
 80539 München
 Tel. 089 38172-219
 t.fritz@psp.eu
 www.psp.eu

Mit dem Jahressteuer-gesetz 2024 wurde die Wohngemeinnützigkeit umgesetzt. Sie wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in der Abgabenordnung ergänzt und soll neben dem sozialen Wohnungsbau zusätzlich dauerhaft bezahlbaren Wohnraum schaffen.

Die vergünstigte Überlassung von Wohnraum durch gemeinnützige Stiftungen ist vermutlich fast genauso alt wie das Stiftungswesen selbst. Beispielhaft sei auf die Augsburger Fuggerei aus dem Jahr 1521 verwiesen (mehr dazu auf Seite 19). Die Gründe, warum gemeinnützige Stiftungen Wohnraum vergünstigt überlassen, sind vielfältig: Im Vordergrund dürfte stehen, hilfebedürftigen Menschen Wohnraum zu verschaffen.

Die Bedürftigkeit kann sich aus wirtschaftlichen oder physischen bzw. psychischen Beeinträchtigungen von Menschen ergeben. Eine Motivation zur vergünstigten Überlassung von Wohnraum kann allerdings auch sein, eine Ausbildung oder ein Studium bzw. die Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten zu ermöglichen.

Finanzverwaltung gefragt.

Die vorgenannten Überlassungen werden oftmals mit weiteren Maßnahmen flankiert, beispielsweise bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. In jüngster Zeit kam auch vermehrt der Wunsch auf, Angehörige von sogenannten Care-Berufen sowie von Polizei und Feuerwehr auf diese Weise zu unter-

stützen bzw. ganz allgemein das Wohnen von »normalen« Menschen in Zeiten hoher und immer weiter steigender Mieten zu ermöglichen.

Gemeinnützigkeitsrechtlich sind diese Arten der Zweckverwirklichung nicht einfach einzuordnen. Die Vermietung von Wohnungen gegen Entgelt stellt grundsätzlich »nur« eine Tätigkeit der Vermögensverwaltung (Mittelbeschaffung) dar und damit keine Zweckverwirklichung.



—
 »Die vergünstigte Überlassung von Wohnraum wird oftmals mit weiteren Maßnahmen flankiert.«



Foto: iStock/Dobrila Vignjevic

↑ Wenn das Geld im Alter knapp ist und Menschen Unterstützung brauchen, kann vergünstigter Wohnraum eine große Hilfe sein.

Der Bundesfinanzhof hat zwar bereits 1996 grundsätzlich positiv zu einer »Zweck-Vermögensverwaltung« zugunsten hilfebedürftiger Personen geurteilt. Unklar blieb jedoch, wie das Erfordernis des – jährlichen – Nachweises der Hilfebedürftigkeit mit dem Mietrecht in Einklang gebracht werden kann. Diese Herausforderung besteht auch bei anderen vergünstigten Vermietungen, beispielsweise zur Förderung von Ausbildung.

In der Praxis scheint die Finanzverwaltung oftmals vergleichbare Zweckverfolgungen toleriert zu haben. Rechtssicherheit bezüglich der Nachweispflichten hätte nur – vor Aufnahme solcher Vermietungen – durch einen Antrag auf verbindliche Auskunft geschaffen werden können. Dieses Verfahren ist jedoch zeit- und kostenintensiv und birgt zudem die Gefahr einer negativen Auskunft in sich. Ohne positive verbindliche Auskunft tragen allerdings die

gemeinnützigen Stiftungen und deren Gremienmitglieder die steuerlichen Risiken aus einer späteren negativen Beurteilung durch die Finanzverwaltung.

Abgabenordnung ergänzt.

Als einziges Reformvorhaben zur Gemeinnützigkeit der damaligen Bundesregierung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 die Wohngemeinnützigkeit umgesetzt, die neben dem sozialen Wohnungsbau ►

zusätzlich dauerhaft bezahlbaren Wohnraum schaffen soll. Die Wohngemeinnützigkeit wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 als zusätzlicher gemeinnütziger Zweck in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) als Nummer 27 ergänzt. Gemeinnützig ist damit nunmehr auch – sozusagen offiziell – die »Förderung wohngemeinnütziger Zwecke« durch die vergünstigte Wohnraumüberlassung an hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 AO.

Neue Bedürftigkeitsgrenzen.

Die wirtschaftlichen Bedürftigkeitsgrenzen wurden zudem so weit angehoben, dass 60 Prozent der Haushalte als Mieter begünstigt sein sollen. Die Hilfebedürftigkeit soll aus Vereinfachungsgründen auch nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses nachzuweisen sein. Nach der Gesetzesbegründung soll die Miete dauerhaft unter der marktüblichen Miete liegen.

»Die Bedürftigkeit soll nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses nachzuweisen sein.«

Eventuelle Satzungsänderung.

Die Einführung der Wohngemeinnützigkeit als neuer gemeinnütziger Zweck kann bedeuten, dass vor der Aufnahme vergünstigter Vermietungen erst eine Satzungsänderung erforderlich ist. Eine solche Satzungsänderung war im abgelaufenen Jahr kaum mehr umsetzbar, sodass streng genommen die Anwendung der Neuregelung bei einer Satzungsänderung in diesem Jahr frühestens ab 2026 möglich wäre. Eine baldige Ver-

waltungsverlautbarung zu einer Vielzahl an noch offenen Anwendungsfragen zu dieser neuen und fünften Sphäre gemeinnütziger Körperschaften sowie zu Übergangsregelungen würde der Wohngemeinnützigkeit sicher Schwung verleihen.

Mögliche Konzeptanpassung.

Bestehende gemeinnützige Stiftungen, die bereits vergünstigt Wohnungen überlassen, sollten baldmöglichst prüfen, ob dies mit ihrer Satzung und dem bisherigen bzw. geänderten Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar ist oder eine Änderung der Satzung bzw. der Zweckverwirklichungsmaßnahmen geprüft werden sollte. Stifter, die planen, eine Stiftung mit Immobilien auszustatten, die auch zur vergünstigten bzw. fördernden Vermietung vorgesehen sind, sollten die möglichen Auswirkungen der Neuregelung auf ihr Stiftungskonzept prüfen bzw. berücksichtigen. ■



Foto: Getty Images/Tom Werner

↑ Die vergünstigte Überlassung von Wohnraum kann auch zur Förderung des akademischen Nachwuchses dienen oder die Ausübung künstlerischer Tätigkeiten ermöglichen.

Die Fuggerei in Augsburg

Die älteste bestehende Sozialsiedlung der Welt.



Foto: Eckhart Matthäus



Foto: Eckhart Matthäus

↑ Die Fuggerei mit ihren idyllischen Gassen und hübschen Häusern ehrt ihren Stifter Jakob Fugger mit einer Bronzestatue.

Die Fuggerei ist mit 67 Häusern und 142 Wohnungen plus eigener Kirche eine Stadt in der Stadt. Ins Leben gerufen hat sie der Kaufmann, Montanunternehmer und Bankier Jakob Fugger mit dem Stiftungsbrief vom 23. August 1521, der auch im Namen seiner Brüder ausgestellt war. Die Fugger waren seit 1367 in Augsburg ansässig und stiegen zunächst über den Verlag von Webwaren zur führenden Handelsfamilie der Reichsstadt auf. Jakob Fugger, genannt »der Reiche«, machte daraus mit Edelmetall-, Waren- und Finanzgeschäften ein europaweit tätiges Unternehmen. Zu den Kunden des Bankhauses gehörten die Kaiser aus dem Hause Habsburg ebenso wie der Vatikan.

In der Fuggerei leben heute rund 150 bedürftige Augsburgere Bürgerinnen und Bürger katho-

lischen Glaubens. Sie zahlen eine Jahreskaltmiete von 0,88 Euro und machen täglich drei Gebete. Es sind Familien, Alleinstehende und Paare, die trotz Arbeit, Rente oder sozialer Leistungen nicht am »normalen« Wohnungsmarkt mithalten können. Seit Gründung der Fuggerei wird nicht nur der Bau, sondern auch die Instandhaltung, die Modernisierung der Gebäude und die Verwaltung durch Stiftungsmittel finanziert. Anfangs kam das Geld aus den Zinserträgen des Stiftungskapitals, später aus den Erträgen der mit dem gesamten Kapital erworbenen Grundherrschaften. Heute stammt der größte Teil der Finanzen aus der Forstwirtschaft, gefolgt von den Einnahmen aus Eintrittsgeldern für die Fuggerei-Museen sowie Erträgen aus anderen Immobilien und Spenden.



Foto: Eckhart Matthäus

Die St.-Markus-Kirche wurde 1580 errichtet und nach der Kriegszerstörung 1944 wiederaufgebaut.



Neuer Standard zur Rechnungslegung von Stiftungen.



Foto: Menold Bezler

Christian Bischoff

Senior Manager, Rechtsanwalt
Menold Bezler
Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer Partnerschaft
Stresemannstr. 79
70191 Stuttgart
Tel. 0711 86040-123
christian.bischoff@menoldbezler.de
www.menoldbezler.de

Am 1. Juli 2023 ist das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in Kraft getreten. Im Zuge dieser Reform wurden die §§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) neu gefasst und das für Stiftungen anwendbare Recht bundeseinheitlich geregelt. Infolgedessen bedurfte es auch einer Überarbeitung und Anpassung des bisherigen IDW-Standards zur Rechnungslegung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

Bislang galt die IDW RS HFA 5 vom 6. Dezember 2013. Die Abkürzung IDW steht für das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Mit einer Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen - veröffentlicht im Mitglieder-magazin »IDW Life« (Heft 10/2024) - hat der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW den neuen Standard formuliert. In dieser IDW RS FAB 5 wurden entsprechend der Reform insbesondere die Abschnitte zum Stiftungsvermögen und zum Erhalt des Grundstockvermögens sowie zum Eigenkapitalausweis aktualisiert.



Foto: Menold Bezler

Jan Schmeisky

Partner, Wirtschaftsprüfer
Menold Bezler
Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer Partnerschaft
Stresemannstr. 79
70191 Stuttgart
Tel. 0711 86040-328
jan.schmeisky@menoldbezler.de
www.menoldbezler.de

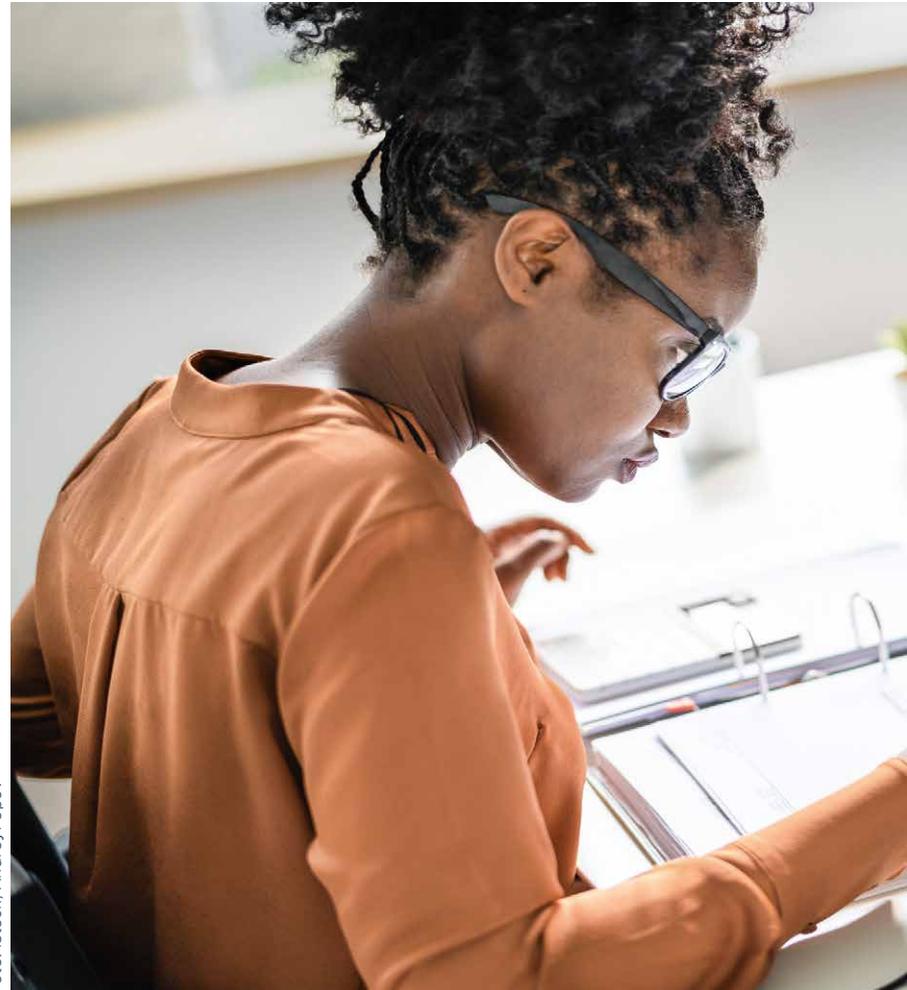


Foto: iStock / Andrey Popov

Das Grundstockvermögen.

Das Vermögen von Ewigkeitsstiftungen, also auf Dauer angelegten Stiftungen, setzt sich aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen zusammen (§ 83b Abs. 1 Satz 1 BGB). Verbrauchsstiftungen hingegen verfügen lediglich über sonstiges, verbrauchbares Vermögen (§ 83b Abs. 1 Satz 2 BGB). Zum Grundstockvermögen gehören gemäß § 83b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BGB:

Nr. 1: das gewidmete Vermögen (Errichtungskapital)

Nr. 2: das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom

Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftungskapital)

Nr. 3: das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde (Zuführungskapital).

Dieses Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten (vgl. § 83c Abs. 2 und 3 BGB zu den gesetzlich normierten Ausnahmen). Nicht geregelt ist allerdings, ob das Grundstockvermögen real – also inklusive Inflationsausgleich – oder nominal – also rein betragsmäßig – zu erhalten ist. ▶



—
 » Nicht geregelt ist, ob das Grundstockvermögen real oder nominal zu erhalten ist.«

Entsprechend der Rechtsnatur der Stiftung fällt die IDW-Stellungnahme aus: Die entsprechende Form der Vermögenserhaltung ist abhängig vom Stifterwillen, das Grundstockkapital jedoch zumindest nominal zu erhalten. Sollte ein solcher Stifterwille nicht bekannt sein, empfiehlt das IDW die reale Kapitalerhaltung, um die Ertragskraft des Stiftungsvermögens zu sichern. Im Stiftungsgeschäft kann ein Teil des gewidmeten Vermögens auch zu sonstigem Vermögen bestimmt werden (§ 83c Abs. 3 BGB).

Der Eigenkapitalausweis.

Die Neugliederung des Eigenkapitals in IDW RS FAB 5 bildet die gesetzlich normierte Differenzierung zwischen dem zu erhaltenden Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen ab (siehe Kasten unten).

Das Grundstockvermögen erscheint als zu erhaltender Wert auf der Passivseite der Bilanz im Rahmen des Grundstockkapitals. Hierbei wird entsprechend § 83b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BGB zwischen Errichtungs-, Zustiftungs- und Zuführungs-

kapital unterschieden. Sofern das Grundstockkapital nicht nur nominal, sondern real zu erhalten ist, ist es anhand des harmonisierten Verbraucherpreisindex oder eines Branchenindex zu indexieren. Das sah bereits die IDW RS HFA 5 vor.

Ebenfalls neu ist der gesonderte Ausweis von Verbrauchskapital. Neben dem bereits bei der Errichtung der Stiftung eingebrachten Verbrauchskapital sind hiervon auch sonstige Zuwendungen zum satzungsgemäßen Verbrauch erfasst. Das betrifft mithin insbesondere

IDW RS FAB 5

Die Neugliederung des Eigenkapitals.

Die Neugliederung bildet die gesetzlich normierte Differenzierung zwischen dem zu erhaltenden Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen ab.

A. Eigenkapital

I. Grundstockkapital (§ 83b Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB])

1. Errichtungskapital (Nr. 1)
 - a) Erstausrüstung
 - b) Surrogate aus Umschichtungen - aufgedeckte stille Reserven
2. Zustiftungskapital (Nr. 2) = Außenfinanzierung
3. Zuführungskapital (Nr. 3) = Innenfinanzierung

II. Sonstiges Kapital

1. Verbrauchsstockkapital (§ 83b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB)
 - a) Absicherungskapital
 - b) Verbrauchskapital
2. Kapitalrücklagen = Außenfinanzierung
3. Ergebnisrücklagen = Innenfinanzierung
 - a) Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung [AO])
 - b) Zweckgebundene Rücklage (z. B. § 62 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AO)
 - c) Kapitalerhaltung - entspricht § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO
4. Ergebnisvortrag

III. Umschichtungsergebnisse

1. Verbrauchbar für Zweckerfüllung - entspricht II.3.a)
2. Kapitalerhaltung - entspricht II.3.c)

IV. Grundstockverbrauchsvortrag (§ 83c Abs. 2 und 3 BGB)



Spenden oder Erträge aus der Verwaltung des Grundstockvermögens – sofern diese nicht zu Grundstockvermögen im Sinne des § 83b Abs. 2 Nr. 3 BGB bestimmt wurden.

Das Fazit.

Der IDW RS FAB 5 trägt den nunmehr bundeseinheitlichen Regelungen nach der Reform des Stiftungszivilrechts Rechnung. Die vorgeschlagene Gliederung des Eigenkapitals sorgt für mehr Transparenz und Klarheit bei Stiftungsabschlüssen. Darüber hinaus bietet die Stellungnahme

Klarstellungen zu unentgeltlich erworbenen Vermögensgegenständen (z.B. Sachspenden), aktualisierte Verweise auf die geänderten Landesstiftungsgesetze sowie weiterhin eine Vielzahl an Hinweisen, etwa zu Bewertungsfragen oder der Berichterstattung über die Erfüllung des Stiftungszwecks. ■

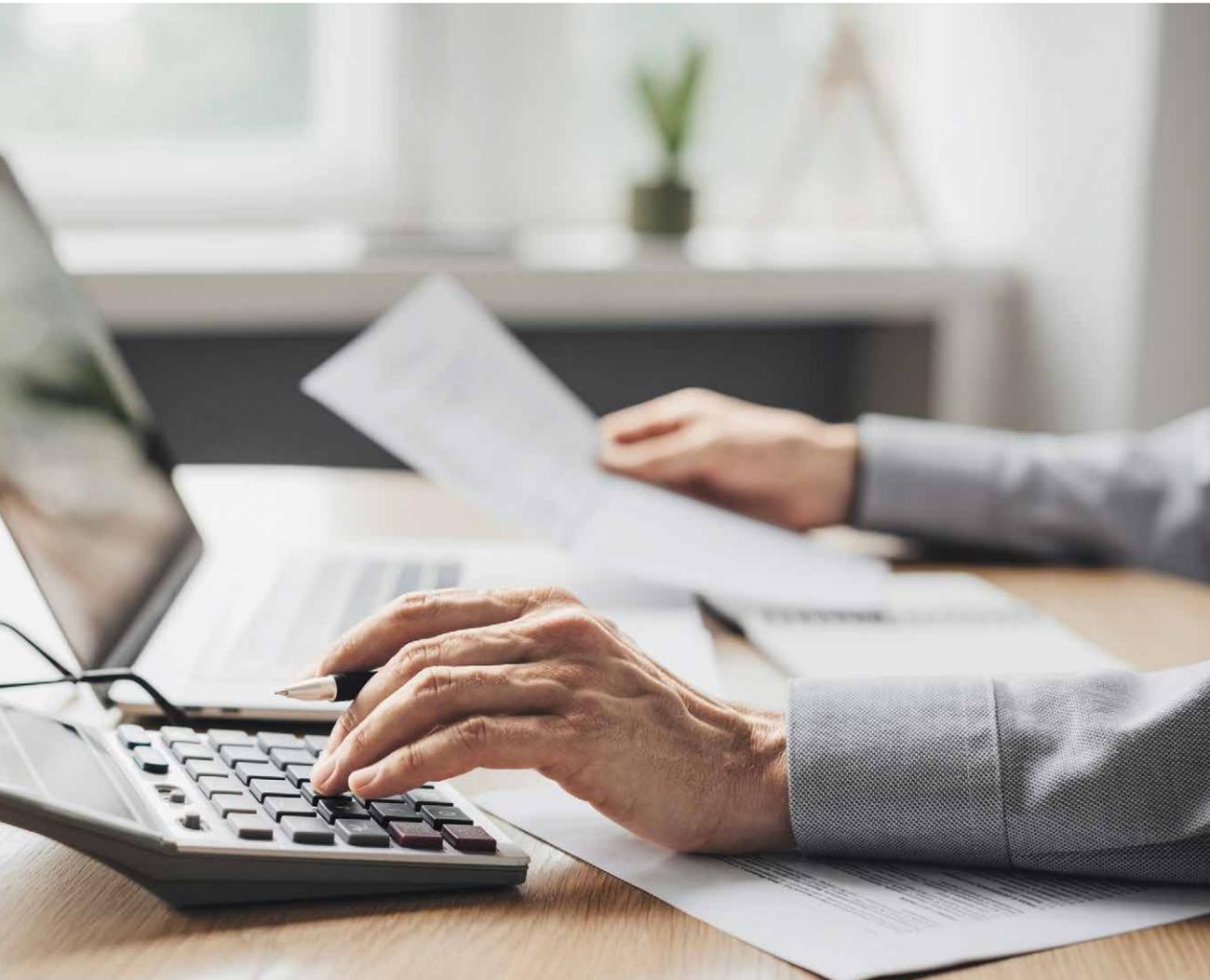


Foto: iStock/Polke

Gemeinnützige Stiftungen in öffentlichen Registern.



Foto: privat

Dr. iur. Friedrich L. Cranshaw
 Rechtsanwalt,
 u.a. Depré Rechtsanwalts AG,
 Mannheim
 Mannheim/Mutterstadt
 Thomas-Mann-Str. 31
 67112 Mutterstadt
 Tel. 06234 4379
 friedrich.cranshaw@cranshaw.de

Gemeinnützige Stiftungen werden im Stiftungsverzeichnis nach dem jeweiligen Landesstiftungsgesetz geführt. Aufgrund der Stiftungsrechtsreform mit der Einführung des Stiftungsregisters zum 1. Januar 2026 erhebt sich in der Praxis gelegentlich die Frage: In welche öffentlichen Register sind die Stiftungen einzutragen? Tatsächlich handelt es sich um mehrere Register.

Die landesrechtlichen, von der Stiftungsaufsicht geführten Stiftungsverzeichnisse ohne Publizitätswirkung (siehe etwa

§ 4 Abs. 4 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg) werden obsolet. An ihre Stelle tritt das obligatorische bundesweite, vom Bundesamt für Justiz elektronisch geführte Stiftungsregister nach § 82b Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Stiftungsregistergesetz (Bundesgesetzblatt [BGBl.] 2021 I, S. 2047, 2952 ff.).

Das neue Stiftungsregister wird zum 1. Januar 2026 eingeführt. Für bestehende Stiftungen gibt es Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2026. Die Länder haben in verschiedener rechtssystematischer Ausgestaltung die künftige Beendigung bzw. Anpassung ihrer Stiftungsverzeichnisse überwiegend abgeschlossen (Stand: Januar 2025).



Foto: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Das Stiftungsregister.

Den Vorstand trifft die Pflicht zur Anmeldung im Stiftungsregister nach Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die zuständige Landesbehörde gemäß § 80 Abs. 2 BGB. Nach Eintragung trägt die Stiftung gemäß § 82c BGB den Namenszusatz »eingetragene Stiftung« (»e.S.«), die Verbrauchsstiftung die entsprechende Bezeichnung bzw. Abkürzung (»e.VS.«). Das Stiftungsregister mit weit über die bisherigen Stiftungsverzeichnisse hinausgehenden Angaben genießt unter anderem gemäß § 82d BGB Publizität, es vermittelt Vertrauensschutz entsprechend § 15 Abs. 1, 2 Handelsgesetzbuch (HGB).

—

» In Ausnahmefällen kann die Pflicht zur Eintragung im Handelsregister infrage kommen. «

Das Zuwendungsempfängerregister.

Die gemeinnützige Stiftung ist seit 2024 ferner in dem vom Bundeszentralamt für Steuern geführten Zuwendungsempfängerregister einzutragen (§§ 60b, 60a Abgabenordnung [AO]). Das Register genießt weder öffentlichen Glauben noch Vertrauensschutz. Die Datenerfassung erfolgt »automatisiert« durch das Finanzamt. Der Stiftung obliegt im Eigeninteresse die Prüfung der dortigen Eintragungen.

Das Handelsregister.

In Ausnahmefällen kann die Pflicht zur Eintragung im Handelsregister infrage kommen (§ 33 HGB). Das ist dann zu prüfen, wenn die Stiftung ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB betreibt, das nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordert. Maßgeblich hierfür ist ein Gesamtbild mit einer Reihe von Indizien wie Umsatz, Größe und Organisation. Formkaufmann nach § 6 Abs. 2 HGB ist sie nicht (da keine Kapitalgesellschaft) und im Handelsregister daher in Abt. A einzutragen.

Gewerbe im Sinne des HGB ist die planmäßige, auf Dauer an-

gelegte wirtschaftliche Tätigkeit an einem äußeren Markt, das heißt das Angebot von Leistungen nach außen im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Hierzu lohnen sich Blicke in Richtung Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt zum Thema Idealverein (24.1.2017 - 20 W 290/14, juris Rn. 50) und in Richtung OLG Düsseldorf zum Thema Krankenhaus (6.6.2003 3 Wx 108/03, juris). Typische Beispiele für die angebotenen Leistungen sind Krankenhäuser oder Studentenwohnheime. Der Zweck der Stiftung ist in solchen Fällen gerade auf die Tätigkeit nach außen gerichtet.

Die Gemeinnützigkeit oder das Stiftungsrecht stehen nicht entgegen. Auf den Zweck der Gewinnverwendung der Tätigkeit kommt es dem Gewerbebegriff des HGB nicht an. Zudem muss auch eine gemeinnützige Organisation Überschüsse erzielen. Denn sie muss zum Beispiel - steuerlich zulässige - Rücklagen für künftige Investitionen in ihre Einrichtung finanzieren, um den gemeinnützigen Zweck zu verfolgen, und sie muss ihre Fortexistenz sichern.

Eine - nicht repräsentative - Recherche des Verfassers im Registerportal der Länder nach dem Zufallsprinzip zeigt, dass im Handelsregister offenbar eine Reihe von gemeinnützigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts eingetragen ist. ■



Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt zentrale steuerliche Aufgaben mit nationalem und internationalem Bezug wahr - und führt das Zuwendungsempfängerregister.



Das höchste Gut unserer Gesellschaft.



**Berthold Leibinger
Stiftung**

Markus Wener

Berthold Leibinger Stiftung
Hemminger Str. 4
71735 Eberdingen-Hochdorf
Tel. 07042 2607-004
markus.wener@leibinger-stiftung.de
www.leibinger-stiftung.de

Die Berthold Leibinger Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine innovative Wissenschaft, eine reiche Kulturlandschaft und ein starkes soziales Engagement in der Gesellschaft zu ermöglichen und weiterzuentwickeln. Bereits der Stifter Professor Berthold Leibinger sah die freiheitlich-demokratische Ordnung als das höchste Gut unserer Gesellschaft.

Demokratie ist der Grundpfeiler unserer Gesellschaftsordnung und lebt vom gemeinsamen Dialog über unterschiedliche Meinungen und Wertpräferenzen. Dadurch können Vorurteile abgebaut und drohende Konflikte vermieden

werden. In unserer globalisierten Welt, in der aktuell zahlreiche Autokraten und ihre Sympathisanten demokratischen Werten feindlich gegenüberstehen, gilt es, die Demokratie zu verteidigen. Dazu tragen unter anderem persönliche Begegnungen, interkulturelles Lernen und wissenschaftlicher Austausch bei.

Debattenorte schaffen.

Seit vielen Jahren unterstützt die Berthold Leibinger Stiftung Institutionen wie das Thomas Mann House in Pacific Palisades/Los Angeles, die American Academy in Berlin oder die Jerusalem Foundation. Zu deren vordringlichen Zielen gehört es, Debattenorte zu schaffen und sich für ein friedliches Miteinander von Menschen unterschiedlicher Prägung und - kultureller - Herkunft einzusetzen. Auch die Leibinger



Foto: Bernd Kämmerer

Die Rettung meist jüdischer Kinder 1938/39 vor nationalsozialistischer Verfolgung stand im Mittelpunkt der Ausstellung »I said, 'Auf Wiedersehen'«. Sie präsentierte ausgewählte Briefe von fünf Familien.



Zur Erinnerungskultur gehören auch die dunklen Facetten unserer Geschichte. Die Berthold Leibinger Stiftung unterstützt gemeinnützige Aktivitäten, die sich der Erinnerung an den Holocaust widmen.



Fotos: Berthold Leibinger Stiftung

↑ Berthold und Doris Leibinger wählen die Fördergebiete ihrer Stiftungen entsprechend ihren persönlichen Leidenschaften: Wissenschaft, Kultur, Kirche und Soziales.

Professur für Transkulturelle Musikpädagogik und Musikvermittlung an der Barenboim-Said Akademie Berlin leistet dabei einen bedeutenden Beitrag.

Aufklärungsarbeit leisten.

Ein zentraler Aspekt der Stiftungsarbeit ist auch das Erinnern an den Holocaust. Gerade in einer Zeit, in der Jüdinnen und Juden weltweit wieder offenem Antisemitismus ausgesetzt sind, gibt es massiven Handlungsbedarf. Das Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023 hat diesen Antisemitismus nochmals sichtbar gemacht. Er passiert nicht schleichend, er war nie verschwunden. Er ist nicht nur in rechts- wie linksradikalen Milieus beheimatet, sondern er wird zunehmend auch wieder in der Mitte der Gesellschaft »salonfähig«. Deshalb ist Auf-

klärungsarbeit essenziell und wichtiger denn je. Aus diesem Grund und anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer des Holocaust zeigte die Berthold Leibinger Stiftung 2024 zusammen mit dem deutschen Freundeskreis Yad Vashem in Berlin die Ausstellung »I said, 'Auf Wiedersehen'«. Die Präsentation im Paul-Löbe-Haus des Bundestags widmete sich den Kindertransporten 1938/39 nach Großbritannien. Mehr als 10.000 meist jüdische Kinder wurden vor den Gräueltaten des Dritten Reichs gerettet. Die Ausstellung übernahm anschließend die Württembergische Landesbibliothek Stuttgart.

Grundwerte verteidigen.

Das Erinnern an den Holocaust ist Mahnung und Verpflichtung für uns alle. Denn

mit Nachdruck erfahren wir, wohin latenter Antisemitismus in demokratischen Gesellschaften führen kann. Dem gilt es entschieden entgegenzutreten. Jedoch ist zu ergänzen, dass eine Vielzahl von staatlichen und nicht staatlichen Institutionen, Stiftungen, überregionalen und lokalen Vereinen sowie bürgerschaftlichen Gruppierungen unermüdlich unsere demokratischen Grundwerte verteidigt. Die Stärkung dieser wertvollen Arbeit ist der Berthold Leibinger Stiftung ein großes Anliegen.



Bildschirmfoto von www.mia-seeger.de

↑ Von der Fahrradmitnahme bis zum Trainieren der Mundmuskulatur: eine Übersicht der 2024 ausgezeichneten Projekte.

Was mehr als einem nützt – Design für alle.

Mia Seeger
Stiftung

Dr. Brigitte Thamm
Vorstandsvorsitzende
Mia Seeger Stiftung
c/o Design Center
Baden-Württemberg
Willi-Bleicher-Str. 19
70174 Stuttgart
Tel. 0711 283474
Mobil 0171 8105261
dr.thamm@mia-seeger.de
www.mia-seeger.de

Seit 1988 lobt die Mia Seeger Stiftung den gleichnamigen Preis für Nachwuchsdesignerinnen und -designer aus, die sich gesellschaftlich relevanten Themen widmen und neue Lösungen entwickeln.

Auch wenn es mitunter den Anschein hat: Design ist nicht nur für eine schöne Hülle da. Kluges Design kann weit über die Ästhetik hinausreichen und sozialen Impact entfalten. »Social Design« entwickelt innovative Lösungen für Themen des Miteinanders, geht Fragen der Inklusion, Teilhabe, Pflege und Medizin genauso an wie neue Mobilitätsformen oder nachhaltige Materialien.

»Social Design« ist der Kern des Mia Seeger Preises, den

die gleichnamige Stiftung alljährlich auslobt. Die Auszeichnung fördert junge Designerinnen und Designer deutscher Hochschulen aktuell mit einem Gesamtpreisgeld von 10.000 Euro. Über dessen Verteilung entscheidet eine unabhängige Fachjury.

Booster für den Berufsstart.

Seit der ersten Auslobung 1988 konnte die Mia Seeger Stiftung rund 400 Studierende auszeichnen und unterstützen. Zahlreiche Preisträgerinnen und -träger sind heute in führenden Designpositionen tätig – oder selbst in der Jury und im Vorstand der Stiftung engagiert. Der Mia Seeger Preis ist eine feste Größe in der Designszene. Die Auszeichnungen sind begehrt und boostern den Start in den Beruf.

Die Stifterin: Mia Seeger.

Mia Seeger (1903–1991) war eine **Ikone der deutschen Designbranche** im 20. Jahrhundert. Mit der Weißenhofsiedlung 1927 in Stuttgart begann ihre Laufbahn. Bald war sie an weiteren Ausstellungen des Deutschen Werkbundes beteiligt. Die Bundesrepublik hat sie vielfach als Kommissarin zu Triennalen in Mailand entsandt und zur ersten Leiterin des Rates für Formgebung berufen, den sie zwölf Jahre lang führte.

Mia Seeger war selbst keine Designerin, sondern Designvermittlerin und -beraterin, Autorin und Lektorin. Seit jeher begeistert für **»gebrauchstaugliches, sorgfältiges Design«**, rief sie 1986 die nach ihr benannte Stiftung ins Leben. Stiftungszweck ist die Bildung junger Gestalterinnen und Gestalter, deren Arbeiten das Motto **»Was mehr als einem nützt«** aufgreifen. Namhafte Sponsoren aus der Wirtschaft haben sich den Zielen von Mia Seeger angeschlossen.



Foto: Mia Seeger Stiftung

Zu den ganz aktuellen Preisträgerinnen gehört Meret Oppermann, die an der Muthesius Kunsthochschule in Kiel studiert. Sie entwickelte **»ORMO«**, ein Tool, das die Mundmuskulatur aktiv stärkt und so die Sprachtherapie unterstützt. **»ORMO«** basiert auf einer umfassenden Analyse. Meret Oppermann hat während der Entwicklung junge Patien-

tinnen und Logopäden aktiv involviert. Dafür erhielt sie 2024 den 1. Preis.

2023 wurde das Projekt **»Hug«** (englisch **»umarmen«**) ausgezeichnet – ein ungewöhnliches Hilfsmittel, das wie eine schwungvoll geformte Schale aussieht, aber elegant ein alltägliches Problem löst:

»Hug« sorgt dafür, dass Menschen mit fehlender Kraft oder Einschränkungen an den Händen auch widerspenstigste Gefäße einfach öffnen können.

Unterstützung willkommen.

Die Mia Seeger Stiftung arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Sämtliche Erträge aus dem Stiftungskapital fließen in das jährliche Preisgeld. Damit der Preis weiterhin ausgeschrieben werden kann, ist die Stiftung auf Spenden angewiesen. Wer den engagierten Designnachwuchs mit einer Spende an die gemeinnützige Mia Seeger Stiftung unterstützen möchte, ist daher herzlich willkommen.

Preisträgerinnen und -träger des Mia Seeger Preises 2024: ganz links Dr. Brigitte Thamm, Vorstandsvorsitzende Mia Seeger Stiftung, ganz rechts Stefan Lippert, Geschäftsführer Mia Seeger Stiftung.

Foto: Benjamin Stollenberg



Willkommen beim Stiftungsteam.



Foto: Klaus Hepp

↑ Das Stiftungsteam der BW-Bank: Holger Hoffmann, Sandro Liberti, Mirjam Schwink, Michael Freudigmann, Andreas Wagner, Reinhold Niederwieser (v.l.n.r.).

Stifter tun Gutes. Ihr Engagement ist bedeutsam und unverzichtbar für ein funktionierendes Gemeinwesen. Wir unterstützen und begleiten Ihre Stiftung daher gern. Deutschlandweit betreuen wir mehr als 1.400 Stiftungen. Denn um Stiftungsvermögen im aktuellen Kapitalmarktumfeld langfristig zu bewahren und die Anlage

des Stiftungskapitals zu den bestmöglichen Konditionen zu gewährleisten, braucht es eine professionelle Vermögensverwaltung. Auf unserer Webseite erfahren Sie mehr über unsere Angebote für Sie. Zudem stellen wir dort Stiftungen vor, die vielleicht auch zu Ihnen passen. Nutzen Sie unser Netzwerk – wir freuen uns auf Sie!



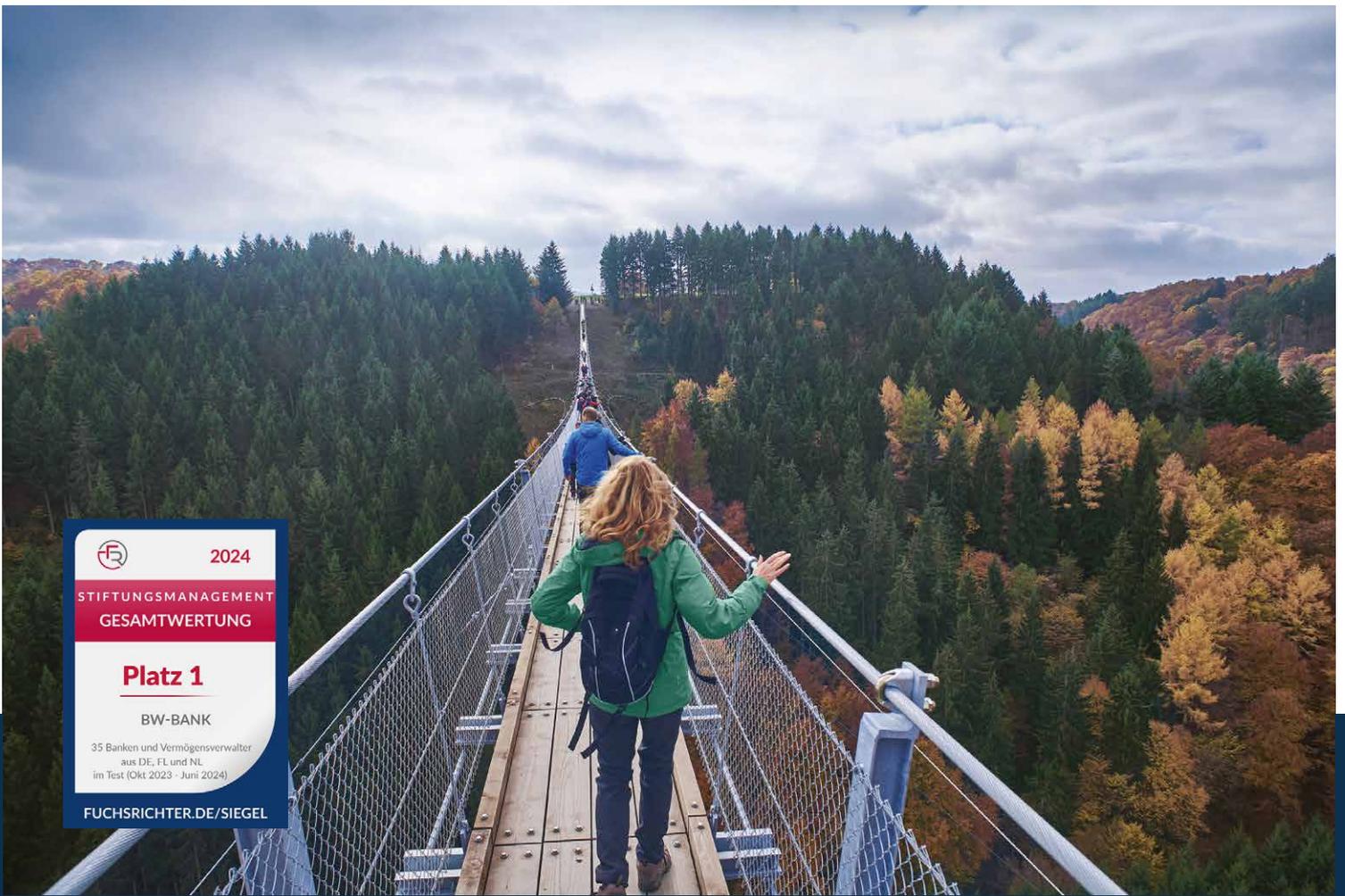
↑ Besuchen Sie uns unter der Adresse www.bw-bank.de/stiftungen oder scannen Sie einfach den QR-Code ein.

Impressum Herausgeber: Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 127-0, www.LBBW.de
Gesamtverantwortung und verantwortlich für den redaktionellen Teil sowie den Anzeigenteil (V.i.S.d.P.): Mirjam Schwink, Baden-Württembergische Bank, Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 124-73428, kontakt@bw-bank.de

Hinweis Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und vergleichbaren Einrichtungen. Diese Publikation darf weder ganz noch in Teilen ohne eine schriftliche Zustimmung des Verlags in irgendeiner Form, z. B. durch (Mikro-)Verfilmung, Fotokopie, Digitalisierung oder andere Verfahren, gespeichert oder reproduziert werden, soweit das nicht durch die engen Grenzen des Urheberrechts zulässig ist. Die angegebenen Daten entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Dieses Magazin enthält Hinweise auf Websites Dritter (»externe Links«). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Die LBBW hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Das Stiftungsmagazin der BW-Bank erhalten Sie kostenlos und unverbindlich nach Hause geliefert. Möchten Sie das Magazin in Zukunft nicht mehr beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an kontakt@bw-bank.de

Die in diesem Kundenmagazin enthaltenen Angaben dienen reinen Informationszwecken und stellen keine Anlageempfehlung oder -beratung und kein Kaufangebot dar. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt, wobei für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und sonstige Fehlerfreiheit keine Gewähr übernommen wird. Soweit Prognosen abgegeben werden, können diese unter Umständen nicht oder nicht vollständig zutreffen. Die LBBW haftet nicht für etwaige Schäden oder Verluste, die dem Nutzer direkt oder indirekt aus der Verwendung besagter Angaben entstehen. Soweit Produkte genannt werden, stehen diese beispielhaft für ihre Produktgattung. Vor dem Erwerb sollte eine ausführliche und an der Kundensituation ausgerichtete Beratung erfolgen. Allein maßgeblich beim Erwerb von Produkten sind die Bedingungen des jeweils abzuschließenden Vertrags bzw. die Angaben des bei der LBBW erhältlichen Prospekts. Die Wertentwicklung von Produkten in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf deren zukünftige Wertentwicklung zu. Der Erwerb von Produkten ist mit Kosten/Gebühren/Provisionen verbunden.





Qualität zahlt sich aus. Ausgezeichnete Stiftungsberatung.

Seit Jahren setzen wir Maßstäbe im nachhaltigen Stiftungs- und Vermögensmanagement. Das finden nicht nur über 1.400 Stiftungen, sondern auch die Fachjury im FUCHS-Report »Stiftungsvermögen 2024«. Wir sind zum elften Mal die Nummer 1 unter den Stiftungsmanagern im deutschsprachigen Raum.

Innovative Ideen, wirkungsorientiertes Investieren und ein maßgeschneiderter, kompetenter

Service für unsere Kunden sind uns Ansporn und Verpflichtung zugleich. Profitieren Sie von unserer Kompetenz in individuellen Stiftungslösungen. Auf Ihre Vorhaben sind wir gespannt!

Mirjam Schwink

Telefon 0711 124-73428
mirjam.schwink@bw-bank.de

www.bw-bank.de/stiftungen

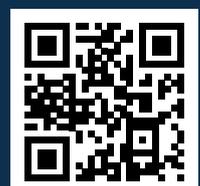
Ein Unternehmen der LBBW-Gruppe

BW  BANK

Baden-Württembergische Bank
www.bw-bank.de
kontakt@bw-bank.de

Sitz

Stuttgart
70144 Stuttgart
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon 0711 124-0



Leserservice

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
wie gefällt Ihnen unser Magazin »Stiftungsmanagement - Impulse« mit Informationen aus der Stiftungswelt? Haben Sie dazu Anregungen? Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

- Ich interessiere mich dafür, wie die BW-Bank im Markttest »Stiftungsvermögen 2024« der FUCHS | RICHTER Prüfinstanz abgeschnitten hat. Bitte senden Sie mir den Sonderdruck »Trost und Hilfe fürs Vermögen« zu.

Herausgeber/Redaktion:
Baden-Württembergische Bank
Stiftungsmanagement (6334/KS)
Wealth Management
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart
Telefon +49 711 124-73428
Telefax +49 711 127-6673428

- Meine Daten haben sich geändert.

- Gerne erhalte ich weiterhin das Stiftungsmagazin.

Verantwortliche Stellen für die Verarbeitung von Daten aus dieser Werbemaßnahme sind die Landesbank Baden-Württemberg sowie deren unselbstständige Anstalt Baden-Württembergische Bank, Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart, Fax-Nr. 0711 124-41000. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Werbung einzulegen. Dieses gilt auch für ein Profiling, soweit es mit einer solchen Werbemaßnahme in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung, werden wir Ihre Daten nicht mehr für Werbezwecke verarbeiten. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die oben genannte Adresse gerichtet werden.

Zum Zwecke der Werbung werden Ihre personenbezogenen Daten von der oben genannten verantwortlichen Stelle verarbeitet. Nähere Informationen finden Sie unter www.bw-bank.de/datenschutz